

# **Satzung des Bezirks-Imkervereins Tübingen e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Bezirks-Imkerverein Tübingen e. V. und hat seinen Sitz in Tübingen. Der Verein ist dem Landesverbandes Württembergischer Imker e.V. angeschlossen. Der Verein ist beim Amtsgericht Stuttgart, Vereinsregisternummer VR 380715 eingetragen.

## **§ 2 Wirtschaftlichkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenzucht zum Nutzen der Allgemeinheit. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch theoretische und praktische Weiterbildung seiner Mitglieder, Fühlungnahme mit Vereinen mit gleichgearteten Zielen und Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung der Imkerei für den Natur- und Landschaftsschutz sowie die Volkswirtschaft.

## **§ 4 Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 5 Ausgaben**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung bezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Hauptversammlung. Für die Teilnahme an Tagungen, vor allem außerhalb des Vereinssitzes, für Telefongebühren und Porto sind die tatsächlichen Kosten vom Verein zu ersetzen. Beim Ausscheiden von Mitgliedern besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt

werden. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## § 7 Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Sitz des Vereins ist Tübingen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Tübingen.

## § 8 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt.
2. Wir freuen uns über jede Person, die unseren Verein uneigennützig bei seinen Aktivitäten persönlich oder materiell unterstützt. Mitglieder, die keine Bienenvölker halten, sind außerordentliche Mitglieder. Bei ihnen entfällt ein Beitrag an den Landesverband und an den Deutschen Imkerbund. Im Übrigen gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für ordentliche Mitglieder.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei der Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, welche endgültig entscheidet. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch den Tod des Mitglieds
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres, spätestens auf 1.10. des betreffenden Jahres.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) der Satzung zuwiderhandelt,
  - b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt,
  - c) seinen Beitragspflichten trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommt.

Gegen den Ausschluss ist Berufung in Schriftform an den 1. Vorsitz möglich. Letzte Entscheidungsinstanz ist die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, die mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen hat. Hierbei wird betroffenen Person Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Von dem Beschluss ist die ausgeschlossene Person schriftlich zu verständigen.

## § 9 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung der Imkerei erworben haben, können auf Antrag der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung

die Ehrenmitgliedschaft erlangen. Sie sind von der Beitragspflicht für den örtlichen Verein befreit. Beitrag an den Landesverband und an den Deutschen Imkerbund ist weiter zu entrichten, sofern weiterhin Bienen gehalten werden.

## § 10 Beiträge

Der Bezirksimkerverein Tübingen erhebt einen Jahresbeitrag für den Ortsverein. Zusätzlich wird der Beitrag für den Landesverband Württembergischer Imker e.V. und an den Deutschen Imkerbund erhoben, sofern Bienen gehalten werden. Der Beitrag an den Landesverband teilt sich in einen Grund- und Staffelpreis auf. Die Globalversicherung ist in Grund- und Staffelpreis aufgeschlüsselt. Für Unfall- und Rechtsschutzversicherung ist ein fester Betrag zu entrichten. Die Beiträge sind mit Jahresbeginn in voller Höhe fällig. Der Jahresbeitrag für den Ortsverein, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Höhe des Beitrags an den Landesverband ist der Beschluss der Hauptversammlung des Landesverbandes bindend. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben für das Eintrittsjahr den vollen Beitrag an den Ortsverein und an den Landesverband zu zahlen. Die Jahresbeiträge sind nach Aufforderung an die Kassenführung des Vereins zu entrichten.

## § 11 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied kann an Wahlverfahren für ein Vereinsamt, Versammlungen, Vorträgen und Lehrgängen des Vereins teilnehmen. Es kann Einrichtungen des Vereins benutzen, hat jedoch die jeweils geltenden Regelungen zu beachten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu beachten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schädigen könnte.

## § 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und der Ausschuss.

## § 13 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind die Mitglieder mit den Ämtern des 1. Vorsitzes und des stellvertretenden 2. Vorsitzes. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende 2. Vorsitz die Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzes ausüben. 1. Vorsitz bzw. stellvertretender 2. Vorsitz sind an die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Ausschusses gebunden. Der 1. Vorsitz bereitet die Sitzungen des Ausschusses und der Hauptversammlung vor, legt die Tagesordnung fest und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Er ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben bis zu einer Höhe

von 500,- € der kassenverwaltenden Person zur Zahlung anzuweisen, aber nur, wenn deren Deckung aus Mitteln des Vereins möglich ist. In der nächsten Sitzung des Ausschusses ist die getroffene Entscheidung zu begründen.

### § 14 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus den Personen mit 1. Vorsitz, 2. Vorsitz, Schriftführung, Kassenverwaltung und neun weiteren Ausschussmitgliedern. Er ist bei Bedarf einzuberufen und beschließt über alle laufenden Verwaltungs-/ (Vereins-) Angelegenheiten, soweit hierfür nicht die Hauptversammlung selbst zuständig ist. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder dies verlangen. Auf Verlangen des Ausschusses ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzes.

### § 15 Schriftführung

Die schriftführende Person fertigt Niederschriften über Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen, die vom 1. Vorsitz gegengezeichnet werden.

### § 16 Kassenverwaltung

1. Die kassenverwaltende Person führt das gesamte Kassenwesen des Vereins, nimmt die Beiträge ein und ist zu einer sorgfältigen Buchführung verpflichtet.
2. In der Jahreshauptversammlung wird alljährlich ein Rechenschaftsbericht abgegeben, worauf auf Antrag der rechnungsprüfenden Mitglieder Entlastung durch die Versammlung erteilt wird.
3. Die Kassenführung wird durch zwei rechnungsprüfende Mitglieder überwacht, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen und in der Jahreshauptversammlung auf 1 Jahr gewählt werden.

### § 17 Hauptversammlung

In jedem Jahr ist mindestens eine Hauptversammlung abzuhalten. In dieser hat der Vorstand über die Tätigkeit und Verwaltung des Vereins und über die Beschlüsse des Ausschusses zu berichten. Die kassenführende Person legt die von den zwei rechnungsprüfenden Mitgliedern vorgeprüfte Jahresrechnung vor. Die Hauptversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn sie spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht wird. Die Abstimmung in der Versammlung findet mit

einfacher Stimmenmehrheit statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzes. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

### §18 Wahlen

Die Organe des Vereins werden von der Hauptversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wird kein Einspruch erhoben, kann auch offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### §19 Amtsenthebung

Aus wichtigen Gründen kann der Ausschuss ein Mitglied des Ausschusses seines Amtes entheben, wozu in geheimer Abstimmung eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Hauptversammlung hat über die Amtsenthebung endgültig zu entscheiden.

### § 20 Änderung der Satzung

Zur Satzungsänderung sind 2/3 der Stimmen der bei der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. März 1984 und durch Änderungen (zuletzt am 22.10.2021) angenommen und ist rechtskräftig.

Tübingen, den 22. Oktober 2021